

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/98f42064-4052-3f40-a09b-1bd1280ee4c6>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 209 SGB VII - Bußgeldvorschriften

(1) ¹ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach [§ 15 Abs. 1](#) oder [2](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 19 Abs. 1](#) zuwiderhandelt,
3. entgegen [§ 19 Abs. 2 Satz 2](#) eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen [§ 138](#) die Versicherten nicht unterrichtet,
5. entgegen
 - a) [§ 165 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit einer Satzung nach [§ 165 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3](#) dieses Buches, jeweils in Verbindung mit [§ 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches](#), oder
 - b) [§ 194](#)
 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen [§ 165 Absatz 2 Satz 1](#) in Verbindung mit einer Satzung nach [§ 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches](#) einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
7. entgegen [§ 165 Abs. 4](#) eine Aufzeichnung nicht führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
- 7a. entgegen [§ 183 Absatz 6 Satz 1](#) in Verbindung mit einer Satzung nach [§ 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
8. entgegen [§ 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3](#) oder [Abs. 4 Satz 1](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

9. entgegen [§ 193 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4](#) oder [6](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen [§ 193 Abs. 9](#) einen Unfall nicht in das Schiffstagebuch einträgt, nicht darstellt oder nicht in einer besonderen Niederschrift nachweist oder
11. entgegen [§ 198](#) oder [203 Abs. 1 Satz 1](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

²In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von [§ 8a des Vierten Buches](#) beziehen, findet [§ 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches](#) keine Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.